



Kirchplatz 26 / Postfach 355 4800 Zofingen

> T 062 745 71 10 stadtrat@zofingen.ch www.zofingen.ch

Revision Gemeindeordnung, Synopse

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
Alle §§	Alle §§: Sprachliches, einheitliche Termino- logien sowie Anpassungen §-Nummerierung	Generelle sprachliche Überarbeitung (z. B. "Gemeinde"/"Stadt", männlich/weiblich, aktuelle Terminologien Reglemente etc.) und Anpassung §-Nummerierung, wo nötig.
§ 1 ¹Die Einwohnergemeinde Zofingen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.	§ 1 ¹Die Einwohnergemeinde Zofingen (nachfolgend "Stadt") ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch ihre Stadtgrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.	Konsequente Verwendung des Begriffs "Stadt" anstatt "Gemeinde". Ausgenommen sind stehende Begriffe, welche "Gemeinde" enthalten, oder die Verwendung von "Gemeinde" im Zusammenhang mit über die Stadt hinaus gehenden Themen (z. B. Gemeindezusammenschlüsse etc.).



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
§ 2a	§ 35	
¹ Zofingen führt alljährlich, in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli, ein Kinderfest durch, wie es 1810 beziehungsweise 1825 begründet worden ist und seither als lokaler Volksbrauch gilt. Das Kinderfest umfasst als tragende Elemente namentlich: - den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt; - am Festtag am Morgen den Umzug der Schuljugend durch die Ober- und die Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche; - am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert; - als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt. ² Details, namentlich die organisatorischen Zuständigkeiten, sind in einem vom Stadtrat zu erlassenden Kinderfest-Reglement festzulegen.	¹ Zofingen führt alljährlich, in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli, ein Kinderfest durch, wie es 1810 beziehungsweise 1825 begründet worden ist und seither als lokaler Volksbrauch gilt. Das Kinderfest umfasst als tragende Elemente namentlich: - den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt; - am Festtag am Morgen den Umzug der Schuljugend durch die Ober- und die Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche; - am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert; - als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt. ² Details, namentlich die organisatorischen Zuständigkeiten, sind in einem vom Stadtrat zu erlassenden Kinderfest-Reglement festzulegen.	Inhaltlich vollständig identisch mit bisheriger Kinderfest-Regelung. Lediglich neue Einordnung in der Systematik der Gemeindeordnung (neu § 35 statt § 2a) Randtitel neu ergänzen "Kinderfest" (bisher kein Randtitel)



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
§ 4 1 Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt. 2 Die Mitglieder des Gemeinderates (Stadtrates) und der Gemeindeweibel (Stadtweibel) oder die Gemeindeweibelin (Stadtweibelin) gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. 3 Der Gemeinderat (Stadtrat) bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Aktuar/die Aktuarin des Wahlbüros (§ 8 Abs. 2 und § 9 GPR). 4 Als Stimmenzähler resp. Stimmenzählerin wählt der Einwohnerrat auf eine vierjährige Amtsdauer vier Stimmberechtigte, von denen zwei dem Einwohnerrat angehören müssen. 5 Der Gemeinderat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz Hilfspersonal zum Auszählen beiziehen.	§ 4 ¹Dem Wahlbüro gehören von Amtes wegen der Stadtammann als Präsident/in, der/die Stadtschreiber/in oder Vizestadtschreiber/in als Aktuar/in sowie der/die Stadtweibel/in an. ²Als Stimmenzähler resp. Stimmenzählerinnen wählt der Einwohnerrat auf eine vierjährige Amtsdauer zu Beginn der Legislatur sechs Stimmberechtigte, von denen drei dem Einwohnerrat angehören müssen. ³Der Stadtrat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz Hilfspersonal zum Auszählen beiziehen.	Alt-Abs. 1 entfernt, da Bestand Wahlbüro vom kantonalen GPR zwingend vorgeschrieben. Gesamtstadtrat soll nicht mehr dem Wahlbüro angehören. Es soll nur noch der Stadtammann von Amtes wegen dem Wahlbüro vorstehen (allfällige Stellvertretung nach den allg. Regeln für Stellvertretung). Aktuariat ebenfalls von Amtes wegen bei Stadtschreiber/in oder Vizestadtschreiber/in. Dafür neu 6 gewählte Stimmenzählende, davon 3 aus dem Einwohnerrat. Wahlzeitpunkt präzisieren.



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
§ 6 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet an der Urne über: a) Änderung der Gemeindeordnung; b) Änderung im Bestand der Gemeinde (Zusammenschluss, Umgemeindung, Bildung neuer Gemeinden); c) Voranschlag bei Änderung des Steuerfusses; d) gültig zustande gekommene Referendumsund Initiativbegehren; e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat; f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die Ausgaben oder Mindereinnahmen von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder wiederkehrend mehr als CHF 200'000 bewirken. Ausgenommen sind Verträge über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken.	§ 6 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet an der Urne über: a) Änderung der Gemeindeordnung; b) Änderung im Bestand der Stadt (Zusammenschluss, Umgemeindung, Bildung neuer Gemeinden); c) Budget bei Änderung des Steuerfusses; d) gültig zustande gekommene Referendumsund Initiativbegehren; e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat; f) Beschlüsse des Einwohnerrates, die Ausgaben oder Mindereinnahmen von einmalig mehr als CHF 5'000'000 oder wiederkehrend mehr als CHF 500'000 bewirken. Ausgenommen sind Verträge über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten.	Gelb: Zwingend (Gemeindegesetz) Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden) Budget: Obligatorisches Referendum nicht zwingend. Könnte "nur" mit fakultativem Referendum ausgestaltet werden. Vorschlag: belassen. Fakultatives Referendum beibehalten (Volksrechte), aber Stärkung Rolle Einwohnerrat durch höhere Grenzwerte. Vorschlag: neu 5 Mio. / 500'000 (Baden 6 Mio/1,5 Mio, Aarau: 6 Mio /600', Wohlen 5 Mio/500', Wettingen 4 Mio. /400', Brugg: 3 Mio. /200', Windisch 2.5 Mio/250', Lenzburg 2.5 Mio/200', Obersiggenthal 2 Mio/200'). Ergänzen, dass auch Baurechte gleich wie Grundstücke nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen.

30.03.2020 4/21



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
§ 7 ¹Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse verlangt oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst. ²Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstehen, wie etwa aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Motionen, Postulate, Anfragen, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates sowie Wahlen.	§ 7 ¹Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates, ausgenommen in den Fällen einer abschliessenden Zuständigkeit des Einwohnerrates nach § 15, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse verlangt oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.	Vereinfachung mit Verweis auf die separat geregelten abschliessenden Zuständigkeiten des Einwohnerrates in § 15.

30.03.2020 5/21



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
§ 14 ¹Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern. ²Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Leiterinnen und Leiter von Bereichen und Abteilungen der Einwohnergemeinde. ³Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem vom Kanton festgelegte Verhältniswahlverfahren.	§ 14 ¹Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern. ²Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates sowie der in Kaderfunktionen angestellten Personen der Stadt. ³Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem vom Kanton festgelegten Verhältniswahlverfahren.	Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden) Grösse Einwohnerrat zwischen 30 und 80 möglich. Vorschlag: belassen. Offene Formulierung, terminologieunabhängig (nebst ausdrücklich als Abteilungs- und Bereichsleitende bezeichneten Kaderpersonen auch z. B. Leitung Geschäftsfeld, Leitung Pflege, Gruppenchef etc. erfasst). Ausweitung auf alle Angestellten der Stadt wäre zulässig gem. Gemeindegesetz. Vorschlag: offene Formulierung, aber nicht auf alle Mitarbeitenden der Stadt ausweiten.
§15 ¹Dem Einwohnerrat stehen – zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 erwähnten Kompetenzen – zum endgültigen Entscheid folgende Befugnisse zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung der Einwohnergemeinde; b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;	§15 ¹Dem Einwohnerrat stehen – zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 erwähnten Kompetenzen – zum endgültigen Entscheid folgende Befugnisse zu: a) Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadt; b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen; c) Entscheid betreffend unwesentliche Verände-	Gelb: Zwingend (Gemeindegesetz) Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden) Hinweis auf § 7 Abs. 2 fällt weg. Könnte auch an Stadtrat delegiert werden.



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
c) Entscheid betreffend unwesentliche Veränderung der Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;	rung der Stadtgrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz; d) Beschlussfassung über die ihm durch die Sat-	Vorschlag: belassen.
d) Beschlussfassung über die ihm durch die Satzungen eines Gemeindeverbandes übertragenen Geschäfte, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen;	zungen eines Gemeindeverbandes übertragenen Geschäfte, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen;	Wäre nicht nötig, ergibt sich sachlogisch. Vorschlag: belassen.
e) Beschlussfassung über die Organisation von Gemeindeanstalten;	e) Beschlussfassung über die Organisation von Gemeindeanstalten;	
f) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindever- bände auf Vorschlag des Gemeinderates.	f) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände auf Vorschlag des Gemeinderates.	Nicht zwingende Kompetenz ER. Vorschlag: Kompetenz SR, da sachlich näher.
bande dan vordeniag dee centeniaerates.	f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer;	Referendum nicht mehr zulässig. Könnte auch dem Stadtrat als abschliessende Kompetenz
	g) Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind (z. B. aus formel- len Gründen abgelehnte Initiativ- und Referen- dumsbegehren, Motionen, Postulate, Anfragen, das Geschäftsreglement des Einwohnerrates oder Wahlen).	zugeordnet werden. Vorschlag: Kompetenz ER Ergänzung mit ehemaligem § 7 Abs. 2.
² Dem Einwohnerrat stehen ausserdem folgende, dem fakultativen Referendum unterstellte Befug- nisse zu:	² Dem Einwohnerrat stehen ausserdem folgende, dem fakultativen Referendum unterstellte Befug- nisse zu:	
a) Beschlussfassung über Voranschlag und Steu-	a) Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss (vorbehältlich § 6 lit. c) sowie über die Summe	Obligatorisches Referendum bei Steuerfussänderungen nicht zwingend. Vorschlag: belassen.

30.03.2020 7/21



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
erfuss (vorbehältlich § 6 lit. c);	der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Stel-	Stellenprozente als Gesamtsumme genehmigen lassen, anschliessend ist Stadtrat frei in konkreter Umsetzung ("Puffer" als "Manövriermasse"). Vorschlag: neue Formulierung einfügen, siehe auch § 32 Abs. 1 lit. n).
b) Abnahme der Jahresrechnung und des jährli- chen Geschäftsberichtes;	lenprozente; b) Abnahme von Rechnung und Jahresbericht;	
c) Abnahme von Spezialrechnungen (z. B. Rechnungen unselbständiger Anstalten) und Kreditabrechnungen;	c) Abnahme von Spezialrechnungen (z. B. Rechnungen unselbständiger Anstalten) und Kreditabrechnungen;	
d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;	d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;	
e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;	e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;	
f) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates;	f) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates;	
g) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;	g) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;	
h) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;	h) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;	
i) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar für die Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;	i) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Stadt oder unmittelbar für die Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;	



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
j) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vor- schriften in Ausführung kantonaler Erlasse;	j) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vor- schriften in Ausführung kantonaler Erlasse;	
k) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer;	k) Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer;	Referendum/Volksabstimmung nicht mehr
I) Erlass und Änderung des Dienst- und Besoldungsreglements für das Gemeindepersonal;	k) Erlass und Änderung des Personalreglements;I) Beschlussfassung über die Verteilung von Ver-	zulässig.
m) Beschlussfassung über die Verteilung von Vermögen und Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Ge- meinden;	mögen und Schulden bei Neuzuteilung von Ge- meindegebieten und bei Bildung neuer Gemein- den; m) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem	
n) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;	Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes; n) Beschlussfassung über Änderung oder Neubil-	
o) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel;	dung von Gemeindenamen, -wappen und -siegel; o) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und	
p) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken von einmalig mehr als CHF 3'000'000;	Tausch von Grundstücken von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder das Eingehen, die Einräu- mung oder der Tausch von Baurechten im ent-	Zuständigkeit könnte auch gänzlich bei Stadtrat liegen. Schwellwert dispositiv. Vorschlag: beibehalten.
q) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen und nicht der Gesamtheit der Stimmbe- rechtigten durch das Gesetz oder die Gemeinde-	sprechenden Gegenwert; p) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände	Baurechte gleich wie Grundstücke behandeln. Vorschlag: neue Formulierung einfügen.

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
ordnung vorbehalten sind; r) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände (vgl. § 6 der Gemeindeordnung).	(vgl. § 6 der Gemeindeordnung); q) Beschlussfassung über weitere, durch die Gesetzgebung der Kompetenz des Einwohnerrates ausdrücklich zugewiesene Gegenstände.	Bisherige Auffangklausel mit unzulässigem Zirkelschluss zur im Gemeindegesetz vorge- schriebenen Auffangzuständigkeit des Stadt- rats. Es geht nur um Gegenstände, die durch die Gesetzgebung dem Einwohnerrat zugewie- sen werden. Ansonsten Stadtrat zuständig.
§ 16 ¹Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Sie bilden mit den zwei dem Einwohnerrat angehörenden Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern sowie dem Protokollführer oder der Protokollführerin das Büro.	§ 16 ¹Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und zwei Stimmenzählende. Sie bilden zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro.	Einfachere und klarere Formulierung.
§ 17 ¹Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen. Einzelne Mitglieder können zu den Kom-	§ 17 ¹Die Mitglieder des Stadtrates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen. Einzelne Mitglieder können zu den Kommis-	Neutrale, offenere Formulierung, auch hinsicht- lich anderer eventuell relevanter Behörden. Offene Formulierung macht sodann kein

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
missionssitzungen eingeladen werden. ² Wenn der Einwohnerrat Schulangelegenheiten behandelt, wohnt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege den Sitzungen mit beratender Stimme bei. ³ Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zu Schulangelegenheiten vertritt der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflegezusätzlich zum Gemeinderat die Haltung der Schulpflege. ⁴ Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können zu ihren Beratungen sachverständige Dritte und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Gemeindepersonal beiziehen.	sionssitzungen eingeladen werden. ² Wenn der Einwohnerrat Geschäfte oder parlamentarische Vorstösse behandelt, welche den Einflussbereich weiterer Behörden betreffen, wohnt ein Vertreter der entsprechenden Behörde den Sitzungen mit beratender Stimme bei und vertritt deren Haltung. ³ Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können zu ihren Beratungen sachverständige Dritte und im Einvernehmen mit dem Stadtrat Stadtangestellte beiziehen.	"Nachputzen" bei einer Abschaffung der Schulpflege nötig.
§ 18	§ 18	
¹ Der Gemeinderat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrates verantwortliche Person.	¹ Der Stadtrat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrates verantwortliche Person.	
² Das Protokoll enthält nebst den Präliminarien die Anträge, die wesentlichsten Ausführungen der Votanten und die Beschlüsse.	² Das Protokoll enthält nebst den Präliminarien die Anträge, die wesentlichsten Ausführungen der Votanten und die Beschlüsse.	Digitaler Wandel, analog amtliches Publikationsorgan.
³ Das Protokoll ist öffentlich. Es wird den Mitglie-	³ Das Protokoll ist öffentlich. Es wird auf der In -	

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
dern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt und kann von Interessierten aufder Gemeindekanzlei bezogen werden. ⁴ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen seit Zustellung schriftlich Abänderungen oder Ergänzungen verlangt werden. Über solche Einwendungen entscheidet das Büro abschliessend.	ternet-Seite der Stadt publiziert. ⁴ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen seit Publikation schriftlich Abänderungen oder Ergänzungen verlangt werden. Über solche Einwendungen entscheidet das Büro abschliessend.	
§ 19 ¹Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin vom Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates geleitet.	§ 19 ¹Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis nach erfolgter Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin vom Stadtammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Stadtrates geleitet.	
² Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:	² Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidenten oder seiner Präsidentin zusammen:	
 a) Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung von Voranschlag und Rechnung sowie Ge- schäftsbericht; b) wenn es der Präsident oder die Präsidentin für notwendig erachtet; 	 a) Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung von Budget und Rechnung sowie Jahresbericht; b) wenn es der Präsident oder die Präsidentin für notwendig erachtet; c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder 	



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe; d) auf Begehren des Gemeinderates.	oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe; d) auf Begehren des Stadtrates. 3Die Einladungen mit Traktandenlisten und Vorlagen sind den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden. 4Der Stadtrat kann eine Vorlage zu Beginn ihrer Beratung im Einwohnerrat unter Angabe der Gründe zurückziehen.	Analog Geschäftsreglement Einwohnerrat. Gehört eigentlich auf Stufe Gemeindeordnung. Explizite Erwähnung des Rückzugsrechts von Geschäften durch den Stadtrates.
§ 25 ¹Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und veröffentlicht darin die Beschlüsse des Einwohnerrates. ²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während 30 Tagen eingesehen werden können.	§ 25 ¹Der Stadtrat veröffentlicht die Beschlüsse des Einwohnerrates im amtlichen Publikationsorgan. ²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während 30 Tagen eingesehen werden können.	Kompetenz zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans neu bei den Kompetenzen des Stadtrates in § 32 festgehalten.



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
§ 27	§ 27	
¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich Anträge zu Gegenständen einreichen, die im Zu- ständigkeitsbereich der Gemeindeorgane liegen, mit denen der Gemeinderat oder die Schulpflege zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Bericht- erstattung aufgefordert wird.	¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden schriftlich Anträge zu Gegenständen einreichen, die im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe liegen, mit denen die zuständige Behörde zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Berichterstattung aufgefordert wird.	Offener formulieren.
² Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an den Gemeinderat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so hat dieser dem Einwohnerrat darüber Bericht zu erstatten.	² Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an den Stadtrat überwiesen oder von ihm entgegengenommen , so hat dieser dem Einwohnerrat dar- über Bericht zu erstatten.	Der Einwohnerrat hat im Rahmen der Revision des Geschäftsreglements entschieden, dass immer über die Überweisung abgestimmt wird, auch wenn der Stadtrat bereit ist, einen Vor-
³ Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über die Weiterverfolgung der Postulate.	³ Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über die Weiterverfolgung der Postulate.	stoss entgegenzunehmen.
§ 28 ¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen. Das Begehren wird vom Interpellanten resp. von der Interpellantin an einer nächsten	§ 28 ¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen.	Zwei Absätze zur besseren Lesbarkeit. Analog Entscheid Einwohnerrat bei der Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates fällt mündliche Begründung weg, da sowieso An- spruch auf Beantwortung besteht. Sprachliche Anpassung bezüglich Behandlung



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
Sitzung mündlich begründet und von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung beantwortet. Der Einwohnerrat kann Interpellationen dringlich erklären; in diesem Falle sind diese an der gleichen Sitzung zu behandeln.	² Das Begehren wird vom Interpellanten resp. von der Interpellantin an einer nächsten Sitzung mündlich begründet und von einem Mitglied des Stadtrates an einer nächsten Sitzung beantwortet. Beschliesst der Einwohnerrat Dringlichkeit, ist die Interpellation an der gleichen Sitzung zu beantworten.	und Dringlichkeit.
² Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Mit der Erklärung des Interpellanten oder der Interpellantin, ob er/sie von der erhaltenen Aus- kunft befriedigt ist oder nicht, ist die Interpellati- on erledigt.	³ Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Mit der Erklärung des Interpellanten oder der Interpellantin, ob er/sie von der erhaltenen Aus- kunft befriedigt ist oder nicht, ist die Interpellati- on erledigt.	
§ 29	§ 29	
¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Umfrage am Schlusse der Einwohnerratssitzung über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, mündlich Auskunft verlangen.	¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in der Umfrage am Schluss der Einwohnerratssitzung über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, mündlich Auskunft verlangen.	Präzisierung zur Sicherstellung, dass tatsäch- lich nur Einzelfragen gestellt werden, welche
² Die mündliche Anfrage ist von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Einwohnerratssitzung zu beantworten.	² Die mündliche Anfrage ist als kurze, klar um- grenzte und einfach zu beantwortende Einzelfra- ge zu stellen und von einem Mitglied des Stadtra-	auch unmittelbar beantwortet werden können. Andernfalls ist eine Interpellation einzureichen.
³ Diskussion oder Beschlussfassung zu mündli-	tes sofort oder an einer nächsten Einwohnerrats-	

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
chen Anfragen sind nicht zulässig.	sitzung zu beantworten. ³ Diskussion oder Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.	
§ 31 ¹Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Einwohnergemeinde. Er vertritt die Gemeinde nach aussen. ²Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt. ³Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Ratsmitglieder erfolgen (Ressortsystem).	§ 31 ¹Der Stadtrat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Stadt. Er vertritt die Stadt nach aussen. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt. ³Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Ratsmitglieder erfolgen (Ressortsystem).	Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden) Verkleinerung auf 5 Stadtratsmitglieder. Pensen Stadtammann und Vizeammann in § 33 Abs. 1 geregelt.
§ 32 ¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ²Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnis-	§ 32 ¹Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind. ²Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnis-	Gelb: Zwingend (Gemeindegesetz) Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden)



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
se zu:	se zu:	
a) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragsstellung zuhanden des Einwohnerrates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten;	a) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragsstellung zuhanden des Einwohnerrates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten;	
b) Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates;	b) Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates;	Nicht explizit in Gemeindegesetz, aber sachlich
c) Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;	c) Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;	zwingend so begründet. Vorschlag: belassen. Präzisierung der Organisationskompetenz des Stadtrates über die Verwaltung.
d) Unmittelbare Aufsicht über die Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung) sowie über den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der Gemeindeanstalten;	d) Organisation der Stadtverwaltung und unmit- telbare Aufsicht darüber sowie über den Finanz- haushalt der Einwohnergemeinde und der Ge- meindeanstalten;	
e) Jährliche Rechnungsablage und Erstattung des Geschäftsberichtes zuhanden des Einwohnerra-	e) Jährliche Rechnungsablage und Erstattung des Jahresberichtes zuhanden des Einwohnerrates;	Nicht explizit in Gemeindegesetz, aber sachlich
tes; f) Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der Einwohnergemeinde im Rahmen des Voranschlages, der speziellen Kredite und einer jährlichen Kompetenzsumme von CHF 40'000 sowie Beschaffung der erforderlichen Mittel durch die Aufnahme von Krediten, Darlehen und	f) Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der Stadt im Rahmen des Budgets, der speziellen Kredite und einer jährlichen Kompetenzsumme von CHF 40'000, Beschaffung der erforderlichen Mittel durch die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen sowie die Anlage von Geldern;	zwingend so begründet. Kompetenzsumme dispositiv. Vorschlag: belassen. Ergänzung gemäss Gemeindegesetz
Anleihen; g) Vertretung der Einwohnergemeinde in allen	g) Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkei-	



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren; h) Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie Erlass eines entsprechenden Reglements; i) Erfüllung der ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben; j) Abschluss von Verträgen über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von im Einzelfalle CHF 1'500'000 in eigener Kompetenz und CHF 3'000'000 gemeinsam mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken. k) Festlegung der Vertragsmodalitäten (Vertragsparteien, genaue Fläche, Preis usw.) der vom Einwohnerrat beschlossenen Grundstückverkäufe, Baurechte und Kiesausbeutungsverträge, sofern der Einwohnerrat diese nicht selber festgelegt hat; l) Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen m) Wahl des Gemeindepersonals und der weiteren vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionärinnen und Funktionäre; Festsetzung der Be-	ten, einschliesslich Enteignungsverfahren; h) Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements; i) Erfüllung der ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben; j) Abschluss von Verträgen über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von im Einzelfall CHF 1'500'000 in eigener Kompetenz und CHF 3'000'000 gemeinsam mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission oder das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten im entsprechenden Gegenwert, sowie die dingliche Belastung von Grundstücken; k) Festlegung der Vertragsmodalitäten der vom Einwohnerrat beschlossenen Grundstückverkäufe, Baurechte und Kiesausbeutungsverträge, sofern der Einwohnerrat diese nicht selber festgelegt hat; l) Wahl der stadträtlichen Kommissionen; m) Anstellung des Stadtpersonals und der weite-	Kompetenz und Schwellwerte dispositiv. Könnte auch ganz in Kompetenz Stadtrat oder Einwohnerrat liegen. Vorschlag: beibehalten. Ergänzung Gleichbehandlung Baurechte analog Grundstücke. Klammer muss gem. DVI gestrichen werden. Nicht zwingend nötige Regelung. Ergäbe sich auch schon aus der Umsetzungszuständigkeit des Stadtrates. Vorschlag: belassen.



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
soldungen und Entschädigungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglements; n) Einholung der Vernehmlassung der Schulpflege in Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen; o) Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern; p) Erfüllung aller weiteren, ihm durch Vorschriften von Bund, Kanton und Einwohnergemeinde übertragenen Aufgaben.	ren vom Stadtrat zu ernennenden Funktionärinnen und Funktionäre; Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements; n) Einholung der Vernehmlassung der Schulpflege in Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen; n) Festlegung der Stellen und Pensen im Rahmen der bewilligten Summe der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellenprozente. Der Stadtrat kann innerhalb des Stellenplans nebst den Stellen zur Erfüllung eigener städtischer Aufgaben zusätzlich spezielle Kategorien vorsehen, insbesondere für drittfinanzierte Aufgaben; o) Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern; p) Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen; q) Festlegung des amtlichen Publikationsorgans; r) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände; s) Bewilligung von Verpflichtungskrediten für gebundene Aufgaben. Die Finanz- und Ge-	Streichen – zu marginale Aufgabe. Der Stadtrat holt generell relevante Vernehmlassungen ein. Mehr Flexibilität. Einwohnerrat genehmigt eine Gesamtsumme an Stellenprozenten, Stadtrat ist flexibel bei Zuteilung. Mit "Puffer" Spielraum schaffen. Zur Transparenz separate Kategorie bewilligter Prozente "auf Vorrat" möglich, z. B. für drittfinanzierte Stellen. Vorschlag: neue Formulierung einfügen. p): Neu gemäss Gemeindegesetz. q): Bisher nicht sachgerecht bei den Bestimmungen zum Einwohnerrat geregelt. Betrifft aber auch andere amtliche Publikationen. Vorschlag: neue Formulierung einfügen. r): Stadtrat ist näher an den Themen dran und kann so direkter Einfluss nehmen. Vorschlag: neue Formulierung einfügen. s): Klarstellung: "Leerlauf-Geschäfte" an Ein-

Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
	schäftsprüfungskommission ist zu informieren; t) Erfüllung aller weiteren, ihm durch Vorschriften von Bund, Kanton und Stadt übertragenen Aufgaben.	wohnerrat vermeiden. Stadt hat gesetzlich schon heute keinen Spielraum und muss bezahlen. FGPK soll aber informiert werden Vorschlag: neue Formulierung einfügen.
§ 33	§ 33	
¹ Der Gemeindeammann (Stadtammann) steht der Einwohnergemeinde vor. Er/Sie vertritt die Gemeinde nach aussen, präsidiert den Gemein- derat und vollzieht dessen Beschlüsse.	¹ Stadtammann und Vizeammann üben ihre Funktion hauptamtlich aus. Die übrigen Mitglieder des Stadtrates üben ihre Funktion in einem Miliz-Teilamt aus.	Blau: Dispositiv (kann anders gelöst werden) Festschreiben Hauptamt (bedeutet 80-100 % Pensum) in der Gemeindeordnung. Fix zugeteilt werden können Pensen nur dem Stadtammann und dem Vizeammann, weil nur diese beiden Funktionen gemäss Gemeindegesetz spezifisch gewählt werden. Randtitel: "Pensen"
² In dringenden Fällen erlässt er die erforderlichen Anordnungen und erstattet dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.	² Der Stadtammann steht der Stadt vor. Er vertritt die Stadt nach aussen, präsidiert den Stadtrat und vollzieht dessen Beschlüsse.	
³ Bei Verhinderung wird er durch den Vizeam- mann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.	³ In dringenden Fällen erlässt er die erforderlichen Anordnungen und erstattet dem Stadtrat an der nächsten Sitzung Bericht.	
⁴ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Gemeindeammanns oder dessen Stellvertreters nach dem kantonalen Recht.	⁴ Bei Verhinderung wird er durch den Vizeam- mann und dieser durch das amtsälteste Mitglied des Stadtrates vertreten.	
	⁵ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Stadt-ammanns oder dessen Stellvertreters nach dem kantonalen Recht.	



Bisherige Version vom 13. September 2004	Vorschlag neue Version	Bemerkungen
§§ 35 – 38	NEU §§ 36 – 39	Neunummerierung bisheriger §§ 35 – 38 als §§ 36 – 39 aufgrund von Einfügung von neu § 35 zum Kinderfest (bisher § 2a).